

## Protokoll

über die **Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Wittmund**

vom 02.12.2021

in der "Residenz" in Wittmund, Am Markt 13-15, Stadthalle

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Kirchhoff, Holger

#### **Mitglieder**

Ahrends, Helmut

Behrends, Friedrich

Hildebrandt, Elke

Janssen, Anne

Janßen, Hans Hajo

Kleen-Koopmann, Christa

Pfaff, Franz

Willms, Ole

Conrad, Matthias

Determann, Leonore

Ils, Jurij

Kirchhoff, Hans-Günther

Nicolai, Imke

Walter, Constanze

Vertretung für Herrn Werner Spahl

Vertretung für Herrn Olaf Gierszewski

Vertretung für Herrn Hans-Jürgen Weigelt  
ab 16:12 Uhr

#### **Mitglied mit beratender Stimme**

Garlichs, Karin

Hack, Carl Borromäus

Thedinga, Frauke

Willms, Christian

Börgmann, Marco

Schulzek, Barbara

#### **von der Verwaltung**

Cassens, Uwe

Heymann, Holger

Klöker, Ralf

#### **Protokollführung**

Becker, Jan

**Fehlend:**

**Mitglied mit beratender Stimme**

Lieutenant, Petra

**von der Verwaltung**

Tammeus, Malte

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 16.00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere Frau Keuenhof von der Volkshochschule Friesland-Wittmund und Herrn Wübbels vom Ordnungsamt, der im Januar 2022 die Leitung des Fachdienstes Jugendhilfe (Nachfolge für Herrn Becker) übernehmen wird.

**TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**TOP 3 Feststellung der Tagesordnung**

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

**TOP 4 Pflichtenhinweis gemäß § 7 des Nds. AG SGB VIII**

Die anwesenden hinzugewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 7 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf die ihnen obliegenden Pflichten nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (§ 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot) hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben als Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ein entsprechender Auszug aus dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz wird den Mitgliedern ausgehändigt.

**TOP 5 Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses erschienen und dementsprechend werden keine Fragen gestellt.

**TOP 6 Bericht der Jugendamtsverwaltung**

Kreisverwaltungsoberrat Börgmann erläutert, dass in jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein Bericht der Jugendamtsverwaltung vorgetragen wird. Zunächst erläutert Kreisverwaltungsoberrat Börgmann anhand einer Präsentation die rechtliche Stellung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. Er erklärt, dass er einen kurzen und zügigen Überblick gibt. Einzelne konkrete Themen folgen in den nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und werden genauer erläutert.

Das Jugendamt ist zweigliedrig durch den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung aufgeteilt. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern zählen neben den neun Kreistagsabgeordneten weitere sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Außerdem

befinden sich weitere neun Mitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss. Der Vertreter bzw. die Vertreterin für Kindertagesstätten wird am 13.12.2021 neu vom Kreistag gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung sowie der Förderung der freien Jugendhilfe. Außerdem besitzt der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht im Rahmen der bereitgestellten finanziellen Mittel.

Die Leistungen des Jugendamtes lassen sich allgemein in vier Blöcke einteilen:

1. §§ 11-14 SGB VIII: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz
2. §§ 16-21 SGB VIII: Förderung der Erziehung in der Familie
3. §§ 22-26 SGB VIII: Kindertagesstätten und Kindertagespflege
4. §§ 27-41 SGB VIII: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Hilfen für junge Volljährige

Im Bereich der Jugendberufsagentur findet eine rechtsübergreifende Tätigkeit zwischen dem Jobcenter, dem Jugendamt und der Agentur für Arbeit statt. Ein Überblick über den Teilbereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt in den kommenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Eine Beratung zu den Themen der Erziehung, Partnerschaft, Trennung, Scheidung oder elterlicher Sorge und Umgang kann jeder in Anspruch nehmen. Dafür gibt es neben dem Jugendamt auch andere Beratungsangebote wie die Diakonie oder das Familien- und Kinderservicebüro. Durch eingesetzte Familienlotsen erfolgt ein niederschwelliges Angebot.

Die Zuständigkeit des Aufgabenbereichs der Kindertageseinrichtungen liegt grundsätzlich beim Landkreis Wittmund. Diese Aufgabe wurde an die Gemeinden abgegeben. Die Aufgabe liegt historisch gesehen bereits immer bei den Gemeinden. Auf Grund einer Gesetzesreform wurden die Landkreise zuständig. Das historisch bedingte Konstrukt, wurde in ihrer Zuständigkeit nicht verändert. Diese Zuständigkeiten sind nicht nur im Landkreis Wittmund so gegeben, sondern auch in allen anderen Landkreisen in Niedersachsen. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises rückt immer mehr in den Vordergrund. So beteiligt sich der Landkreis Wittmund an 2/3 des Gesamtdefizits. 1/3 müssen die Gemeinden tragen.

Des Weiteren ist der Landkreis Wittmund zuständig für den Aufgabenbereich der Kindertagespflege. Diesen Aufgabenbereich hat der Landkreis nicht abgegeben und führt diesen selbst durch. Die Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und übernehmen derzeit die Betreuung von 167 Tageskinder. Die Tagespflegepersonen werden vom Landkreis Wittmund begleitet und qualifiziert. Es besteht noch weiterhin Bedarf an Kindertagespflegepersonen. Deshalb kann gerne Werbung für diese Tätigkeit gemacht werden. Die Personen werden dann in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Friesland-Wittmund qualifiziert.

Der Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung wird mit der eigentlichen Arbeit des Jugendamtes in Verbindung gebracht. Derzeit werden ca. 350 Fälle mit einem Kostenvolumen von 8,5 Mio. Euro bearbeitet. Durch Erträge von anderen Jugendämtern oder Kostenerstattungen von Elternteilen ergibt sich ein restlicher Zuschussbedarf von 5,8 Mio. Euro.

Die Eingliederungshilfe ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Das Sozialamt ist für die Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen und das Jugendamt für die Kinder und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen zuständig. Dies wird sich aber ändern, da im Sommer 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten ist. Dadurch wird die inklusive Lösung angestrebt, sodass bis zum Jahre 2027 alle Kinder und

Jugendliche vom Jugendamt betreut werden sollen. Als Beispiele für die Eingliederungshilfe sind Schulbegleitung oder Legasthenie zu nennen. Auf Grund von niedrighschwelligem Angeboten, bspw. durch den Präventionsrat, lassen sich frühzeitig Hilfen installieren und Anträge an das Jugendamt können vermieden werden.

Im weiteren Verlauf nennt Kreisverwaltungsoberrat Börgmann weitere Aufgaben der Jugendhilfe. Die Amtsvormundschaft wird derzeit von drei Personen übernommen. Diese treten für die Eltern ein, wenn die elterliche Sorge entzogen worden ist. Die Aufgaben der Beistandschaften werden von zwei Kolleginnen durchgeführt. Diese treten im Prinzip als Anwalt der Kinder und Jugendlichen ein und erwirken einen Unterhaltstitel. Für das Erwirken eines Unterhaltstitels muss kein Elternteil einen Anwalt bzw. Anwältin beauftragen, sondern kann dies kostenlos beim Jugendamt beantragen. Des Weiteren führen die Beistände Beurkundungen wie z.B. Vaterschaftsanerkennungen durch.

Außerdem hebt Kreisverwaltungsoberrat Börgmann noch die Aufgaben aus den anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Jugendgerichtsgesetz Jugendschutzgesetz oder der Adoptionsvermittlung hervor. Wie auch eingangs erwähnt, wird Kreisverwaltungsoberrat Börgmann in den nächsten Sitzungen auf die einzelnen Aufgabenbereiche eingehen.

Fragen zum Jugendamtsbericht werden nicht gestellt und dementsprechend beendet Kreisverwaltungsoberrat Börgmann den Vortrag.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Darstellung der Aufgaben.

Die Präsentation ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

## **TOP 7 Fortführung des Pro-Aktiv-Centers (PACE) Vorlage: 0230/2021**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Ersten Kreisrat Cassens. Erster Kreisrat Cassens erläutert, dass sich die Tagesordnungspunkte 7 und 8 überschneiden und deshalb fasst er diese in seiner Erklärung zusammen.

Die Aufgabenbereiche der Jugendwerkstatt und PACE sind für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen eingeführt worden. Diese jungen Menschen können kein Fuß auf dem Arbeitsmarkt fassen.

Im Rahmen des PACE ist eine Beratungsagentur in der BBS Wittmund vorhanden. In der BBS selbst ist eine Fachkraft mit 19,5 Stunden eingesetzt. Durch das Projekt „Komm an Board“ werden bis zu 10 junge Menschen im Rahmen des PACE betreut.

Die Jugendwerkstatt wird durch die Volkshochschule Friesland-Wittmund federführend betreut. Dort werden bis zu 16 junge TeilnehmerInnen unterstützt. Es werden verschiedene Fachbereiche wie Hauswirtschaft, Holz und Metall angeboten. Dort können sich die jungen Menschen stabilisieren.

Beide Einrichtungen müssen natürlich finanziert werden und kosten Geld. Dies ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises, aber das Geld ist hier gut für die Zukunft der jungen Menschen angelegt. Sofern das Geld an dieser Stelle nicht ausgegeben wird, fallen in ggfls. anderen sozialen Bereichen Gelder für die jungen Menschen an.

Erster Kreisrat Cassens nutzt die Gelegenheit, dass Frau Keuenhof anwesend ist und bedankt sich bei ihr für die bisher gute geleistete Arbeit. Die jungen Menschen werden von der Volkshochschule gut integriert.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Fragen vorhanden sind und verweist auf die Sitzungsvorlage.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Vorbehaltlich der Bewilligung von ESF- und Landesmitteln wird das Pro-Aktiv-Center des Landkreises Wittmund bis zum 30.04.2024 fortgeführt. Die erforderlichen Eigenmittel sind im Haushalt 2022 – 2024 bereitzustellen.

**TOP 8 Fortführung und Förderung der Jugendwerkstatt in Wittmund für die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.03.2025  
Vorlage: 0223/2021**

Zu TOP 8 gibt es ebenfalls keine Fragen oder Anregungen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es einen redaktionellen Fehler in der Vorlage gibt, sodass es nach den Worten 4.707,50 € für 2025 heißen muss.

Sodann liest der Vorsitzende die Beschlussempfehlung vor.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Der Fortführung der Jugendwerkstatt und der erforderlichen 10%igen Kofinanzierung der Jugendwerkstatt aus Mitteln der Jugendhilfe, maximal 9.415,00 € für 2022 und 18.830,00 € für 2023 und 2024 sowie 4.707,50 € für 2025 wird unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Land Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds Plus für die Förderperiode vom 01.07.2022 bis zum 31.03.2025 zugestimmt.

Die nicht durch Zuwendungen und Erträge gedeckten Ausgaben der Jugendwerkstatt werden wie bisher vom Landkreis Wittmund im Rahmen eines Defizitausgleichs übernommen. Entsprechende Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

**TOP 9 Bericht über das Angebot der infrastrukturellen Schulbegleitung im Landkreis Wittmund  
Vorlage: 0221/2021**

Der Vorsitzende verweist auf die Mitteilungsvorlage und übergibt das Wort an Kreisverwaltungsoberrat Börgmann. Er erläutert, dass die infrastrukturelle Schulbegleitung aus dem Arbeitskreis Inklusion entwickelt wurde.

Um ein solches Projekt einzuführen, wurde zunächst ein Interessenbekundungsverfahren unter den Schulen gestartet. 12 Schulen haben sich als interessiert zurückgemeldet. Sodann wurden für die 1. Modellphase fünf Schulen ausgewählt:

- KGS Wittmund
- Oberschule Westerholt
- Grundschule Westerholt
- Inselschule Spiekeroog in Kooperation mit der Hermann-Lietz-Schule

Der Start erfolgte dann zum Schuljahr 2019/2020. Dadurch wurde den Schulen die Schulbegleitung bewilligt und nicht mehr dem einzelnen Schüler/ der einzelnen Schülerin.

In den Zeugnisferien sollte eine Evaluation stattfinden. Der Evaluationsbericht wurde aus den drei Perspektiven der Schule, dem Leistungserbringer und dem Landkreis betrachtet. Dieser

neue Gedanke der Schulbegleitung wurde von allen drei Seiten als positiv gewertet und der Wunsch der Fortsetzung wurde geäußert.

Folgende Vorteile liegen bzgl. der infrastrukturellen Schulbegleitung vor:

- Flexiblerer Einsatz
- Bessere Planungssicherheit
- Zeitnaher und niederschwelliger Einsatz
- Bessere Förderung der Verselbstständigung
- Entlastung der Eltern durch aufwendiges Antragsverfahren
- Wegfall der Stigmatisierung der betreuten Kinder
- Verlässlicheres Anstellungsverhältnis der Schulbegleitungen

Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.06.2020 beschlossen, dass die infrastrukturelle Schulbegleitung fortgeführt wird. Die bisherigen Schulen werden die infrastrukturelle Schulbegleitung fortsetzen und es werden weitere Schulen aufgenommen.

Derzeit befindet sich die infrastrukturelle Schulbegleitung im 3. Schuljahr. Insgesamt sind 28 infrastrukturelle SchulbegleiterInnen an 9 Schulen mit 12 Standorten im Einsatz. Die Aufwendungen der infrastrukturellen Schulbegleitung liegen bei ca. 714.000 Euro pro Jahr. Gestartet ist das Projekt mit 100.000 Euro. Seit dem Schuljahr 2020/2021 ist die Volkshochschule Friesland-Wittmund die Kooperationspartnerin. Diese ist auch gleichzeitig Arbeitgeberin der infrastrukturellen SchulbegleiterInnen.

Kreisverwaltungsoberrat Börgmann übergibt das Wort an Frau Keuenhof. Frau Keuenhof erläutert, dass die Volkshochschule derzeit Abreitergeber von den genannten 28 SchulbegleiterInnen ist. Dafür wurde eine eigene Abteilung geschaffen, die sie selbst leitet. Die MitarbeiterInnen sind alle sehr engagiert. Zunächst bestanden einige Bedenken, den Wechsel der einzelnen Schulbegleitung zur infrastrukturellen Schulbegleitung durchzuführen. Aber die Bedenken sind nicht mehr vorhanden, da die Vorteile überwiegen und das Arbeiten nun ein Besseres für alle Beteiligten ist. Neben den SchulbegleiterInnen profitieren vor allem die Kinder von der infrastrukturellen Schulbegleitung und entwickeln sich besser.

Frau Keuenhof erklärt, dass es eine spannende und herausfordernde Arbeit ist und dieses Projekt fast einmalig ist. Viele andere Kommunen haben den Schritt nicht gewagt. Sie erhält viele Anfragen von Interessierten an der Arbeit. Des Weiteren erläutert sie, dass jede Person SchulbegleiterIn werden kann. Es gibt eine Qualifikation, die die MitarbeiterInnen durchlaufen. Außerdem werden die MitarbeiterInnen regelmäßig weitergebildet. Der Bereich der Schulbegleitung hat sich in der Volkshochschule etabliert.

**TOP 10      Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach  
§ 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege  
Vorlage: 0225/2021**

Erster Kreisrat Cassens erläutert, dass es sich hier um die Leistungen der Vollzeitpflege handelt. Dabei geht es um die Kinder und Jugendlichen, die aus der Herkunftsfamilie oder Einrichtung herausgenommen werden und dann in Pflegefamilien kommen. Derzeit besteht ein gutes Netzwerk an Pflegefamilien. Dieses ist auch ein Verdienst der guten Beratungsarbeit des Pflegekinderdienstes. Es ist wichtig, Leistungen den Pflegefamilien zukommen zu lassen und diese den Entwicklungen anzupassen. Nicht nur die bestehenden Leistungen werden angepasst, sondern es sind auch neue Leistungen aufgeführt. Eine Unterbringung in Pflegefamilien bietet deutliche Vorteile gegenüber anderen stationären Jugendhilfemaßnahmen. Zum einen ist dies für das Kind oder den Jugendlichen besser, da diese in eine familienähnliche Struktur aufgenommen werden. Des Weiteren hat es auch finanzielle Vorteile,

da eine Unterbringung in einer Einrichtung ca. 4.000,00 Euro - 5.000,00 Euro aufwärts kostet.

Sodann liest der Vorsitzende die Beschlussempfehlung vor.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung empfohlen zu beschließen:

Die Richtlinien des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden mit Wirkung zum 01.01.2022 in der als Anlage beigefügten Neufassung erlassen. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen sind im Haushalt 2022 einzuplanen.

**TOP 11 Bericht über das Marie-von-Frese-Programm  
Vorlage: 0220/2021**

Der Vorsitzende verweist auf die Mitteilungsvorlage und übergibt das Wort an Kreisverwaltungsoberrat Börgmann. Er erläutert, dass das Angebot des Vorstandes der Stiftung Marienheim kam, dem Landkreis Wittmund 15.000,00 Euro für einen sozialen Zweck zur Verfügung zu stellen. Deshalb wurde überlegt, den Kindern und Jugendlichen eine Förderung zur Verfügung zu stellen, die nicht zuhause bei ihren Eltern aufwachsen können und dementsprechend nicht immer die gleichen Bildungsvoraussetzungen haben. Daraus ergab sich eine Förderung für die Pflegekinder und Mündel im Landkreis Wittmund. Somit hatte dieser Personenkreis die Möglichkeit, 375,00 Euro pro Jahr aus dem Topf des Marie-von-Frese-Programms zu erhalten. Es wurden die unterschiedlichsten Förderanträge gestellt. Bewilligt wurden bspw. Reitferien in den Sommerferien, Lerntablets, ein medizinischer Kindersitz (die Förderung der Krankenkasse reichte hierfür nicht aus), Schwimmunterricht oder therapeutische Ausflüge. Dieses Programm kam positiv bei den Pflegeeltern, Kindern und Jugendlichen an. Das Programm wird im nächsten Jahr fortgesetzt.

**TOP 12 Anfragen und Anregungen**

Es werden weder Anfragen gestellt noch Anregungen gegeben.

**TOP 13 Einwohnerfragestunde**

./.

**TOP 14 Schließung der Sitzung**

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

Holger Kirchhoff	Holger Heymann	Jan Becker
Vorsitzender	Landrat	Protokollführer

